

99062003006000, 99062003006000

Verwendung von Wappen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9064824/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99062003006000, 99062003006000
Leistungsbezeichnung I	Verwendung von Wappen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Hoheitszeichen (062)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein (Hoheitszeichengesetz - HoheitsG),
 - Landesverordnung zur Durchführung des Hoheitszeichengesetzes (Hoheitszeichenverordnung – HoheitsVO).
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WappG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HzVSHrahmen/part/R>
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WappG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>
- <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HzVSHrahmen/part/R>

Teaser

Wer ein Wappen des Gemeinwesens verwenden möchte, benötigt eine Genehmigung des Bundes, Landes, Kreises, Amtes oder der Gemeinde.

Volltext

Ein Wappen ist ein nach bestimmten Regeln erstelltes Zeichen in Form eines Schildes. Wappen repräsentieren Personen, Familien, bestimmte Personengruppen oder personifizierte Objekte, Organisationen und Gemeinwesen. Jedes Bundesland hat sein eigenes Landeswappen. Hinzu kommen die Wappen der Kommunen.

Die Verwendung der jeweiligen Wappen des Gemeinwesens bedarf der Genehmigung durch das Land beziehungsweise durch die jeweilige Kommune.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

Hinweise

Das Landeswappen Schleswig-Holstein ist ein staatliches Hoheitszeichen und besonders geschützt.

Grundsätzlich dürfen es nur Landesbehörden und Notarinnen und Notare führen. Jede sonstige Verwendung des Wappens, die über einen künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zweck (Heraldik = Wappenwesen) sowie für Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung hinausgeht, ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein zulässig. Zur Wahrung des Charakters des Landeswappens als staatliches Hoheitssymbol und zur Vermeidung des Eindrucks einer staatlichen Maßnahme, Beteiligung oder Förderung wird eine Genehmigung an Privatpersonen, Firmen, Verbände und Organisationen zur Verwendung des Landeswappens in Briefköpfen, Broschüren und sonstigen Druckerzeugnissen, auf Internet-Seiten sowie auf Gebrauchsgegenständen und so weiter grundsätzlich nicht erteilt. Weitere Informationen zu staatlichen Symbolen finden Sie auf dem Internetportal der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Bundesministeriums des Inneren.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html>

<https://www.protokoll-inland.de/Webs/PI/DE/staatliche-symbole/staatliche-symbole-node.html>

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html>

<https://www.protokoll-inland.de/Webs/PI/DE/staatliche-symbole/staatliche-symbole-node.html>

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

- An das Bundesverwaltungsamt (BVA), wenn es um die Verwendung des Wappens des Bundes, des Bundesadlers, der Dienstflagge des Bundes,
- an das Ministerium für Inneres, Kommunales,

Modul	Sachverhalt
	Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 16 (Hoheitszeichenrecht), wenn es um die Verwendung des Landeswappens geht, • an die Kreisverwaltung, wenn es um die Verwendung des Wappens des Kreises geht oder • an die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung, wenn es um die Verwendung eines kommunalen Wappens geht.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Use of coats of arms, Verwendung von Wappen